



Evangelisch-
Reformierte
Kirche
Kanton
Solothurn

**REGLEMENT
und
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

für die Ausrichtung
von Unterstützungsbeiträgen

(Bausubventionen)

REGLEMENT UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
für die Ausrichtung
von Unterstützungsbeiträgen
(Bausubventionen)

Evangelisch-Reformierte Kirche
Kanton Solothurn

Art. 1

Allgemeines

¹ Den evangelisch reformierten Kirchgemeinden des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn werden im Rahmen dieses Reglementes aus dem ausserordentlichen Finanzausgleich Unterstützungsbeiträge für folgende, bauliche Aufgaben ausgerichtet:

- a) Landkäufe
- b) Neubauten
- c) Umbauten und Renovationen

Art. 2

Beitragshöhe

¹ Beiträge werden für Investitionen ab Fr. 30'000.-- oder Fr. 5.-- pro Gemeindemitglied ausgerichtet.

² Mehrere kleinere Investitionen können innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden. Erreicht die Summe den beitragsberechtigten Investitionsbetrag, sind die Teilbeträge ebenfalls beitragsberechtigt.

Art. 3

Zusicherung

¹ Die Beitragszusicherung erfolgt auf Antrag des Synodalrates durch die Synode.

² Gesuche sind unmittelbar nach Ausführungsbeschluss durch das zuständige Organ gemäss Gemeindeordnung dem Präsidium des Synodalrates einzureichen, spätestens jedoch bis zum Baubeginn.

³ Für die Zusicherung eines Unterstützungsbeitrages sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Auszug aus dem Protokoll des zuständigen Organs gemäss Gemeindeordnung über die Projekt- und Kreditbewilligung
- Genaue Beschreibung des Projektes
- Finanzierungsplan
- Gültiger Voranschlag

⁴ Für zu spät eingereichte Beitragsgesuche werden analog kantonaler Finanz-Ausgleichskommission folgende Beitragskürzungen vorgenommen:

Bis ½ Jahr nach Baubeginn	30 % Beitragskürzung
Bis 1 Jahr nach Baubeginn	60 % Beitragskürzung
Bis 2 Jahre nach Baubeginn	80 % Beitragskürzung
Ab 2 Jahre nach Baubeginn	100 % Beitragskürzung

⁵ Diese Beitragskürzungen beziehen sich nur auf Bauvorhaben für die ein Baugesuch erforderlich ist.

⁶ Für die übrigen baulichen Aufwendungen verfällt die Eingabefrist ohne Beitragskürzung 5 Jahre nach Ausführung.

⁷ An Landkäufe für kirchliche Bauten werden ebenfalls Investitionsbeiträge ausgerichtet. Der Anspruch kann jedoch erst mit dem Bauvorhaben geltend gemacht werden.

⁸ Die Landkosten sind im Finanzierungsplan zu berücksichtigen.

⁹ Es darf nur der beim Kauf bezahlte Betrag eingesetzt werden und nicht der Wert bei einer späteren Bauausführung.

¹⁰ Dem Gesuch ist eine Kopie des Landkaufvertrages beizulegen.

Art. 4

Rekurs

¹ Gegen den Zusicherungsbeschluss kann von der betroffenen Kirchgemeinde innerhalb eines Monats, nach schriftlicher Zusicherung rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich an das Präsidium des Synodalarates zu richten.

² Wird keine Einigung erzielt, erstattet der Synodalrat der Synode Bericht und stellt Antrag.

³ Der Beschluss der Synode ist endgültig.

Art. 5

Investitionsbeitrag ¹ Der Investitionsbeitrag richtet sich nach einem bestimmten Prozentsatz, der jedes Jahr vom Synodalrat auf Empfehlung des Verbandsrates neu festgelegt wird.

² Als Grundlage gelten die vom Kanton zur Verfügung gestellten Zahlen.

Art. 6

Auszahlung ¹ Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch die Synode.

Art. 7

Auszahlungsplan ¹ Für die Investitionsbeiträge wird vom Synodalrat ein Auszahlungsplan erstellt. Dieser Auszahlungsplan der bewilligten Gesuche wird durch die Synode genehmigt.

² Für grössere Bauvorhaben und soweit es die finanzielle Lage zulässt können vorab Teilzahlungen ausgerichtet werden.

³ Sobald das Bauvorhaben ausgeführt, abgerechnet und durch das zuständige Organ gemäss Gemeindeordnung genehmigt ist, ist die Schlussabrechnung mit folgenden Beilagen einzureichen:

- Angaben über allfällige weitere Unterstützungsbeiträge (Subventionen) von Bund, Kanton, Gemeinde etc.
- Jahresrechnung
- Protokoll über die Bauabrechnungsgenehmigung des zuständigen Organs gemäss Gemeindeordnung

⁴ Die Unterstützungsbeiträge von Bund, Kanton, Gemeinde etc. werden vor Festlegung der Gesamtbausubvention der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn vom Betrag der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

⁵ Eventuelle Kostenüberschreitungen sind zu begründen.

Art. 8

Rückerstattung von Subventionen ¹ Sofern ein bereits subventioniertes Projekt oder Vorhaben nicht realisiert werden kann, ist die betroffene Kirchgemeinde verpflichtet, den vollen Subventionsbetrag unaufgefordert zurückzuerstatten.

² Sofern innerhalb von 10 Jahren ein subventioniertes Projekt oder Vorhaben zweckentfremdet oder veräussert wird, ist der Subventionsbetrag linear abgestuft zurückzuzahlen.

³ Im Unterlassungsfall wird der Synodalrat den Betrag zurückfordern.

Art. 9

Verwaltungs-
beitrag

¹ Vom ausserordentlichen Finanzausgleich wird für die Verwaltungsarbeit ein bestimmter Betrag zurückbehalten. Dieser Betrag wird durch die Synode festgelegt.

Art. 10

Reglements-
Aenderung

¹ Der Synodalrat kann auf Antrag der Synode Aenderungen an diesem Reglement vornehmen, sofern dies zwei Drittel der Synodalen beschliessen.

² Aenderungsanträge sind schriftlich und mindestens drei Monate vor der nächsten Synode beim Synodalrat einzureichen.

³ Der Synodalrat erstattet Bericht und stellt Antrag an die Synode.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 14. Juni 2003 und tritt nach Genehmigung durch die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn vom 10. November 2012 in Kraft.

Balsthal, 10. November 2012

**Synode der
Evangelisch-Reformierten
Kirche Kanton Solothurn**

Der Präsident



Rudolf Kyburz

Die Aktuarin



Elisabeth Schenk